Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/3965

10. 02. 89

Sachgebiet 2129

Antwort
der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Weiss (München) und der Fraktion DIE GRÜNEN
— Drucksache 11/3773 —

Feuerlöscheinrichtungen, Feuerlöschübungen und Vorkehrungen zum Schutz von Boden und Grundwasser auf Flugplätzen

Der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister für Verkehr hat mit Schreiben vom 10. Februar 1989 – LR 11/62.10.06/1 BM 89 – die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

1. Werden auf zivilen, militärischen und privaten Flugplätzen in der Bundesrepublik Deutschland regelmäßig Feuerlöschübungen durchgeführt?

Ja. Auf den zivilen und militärischen Flugplätzen werden regelmäßig Feuerlöschübungen insbesondere für den Einsatz bei Flugzeugbränden durchgeführt.

Maßgebend für die Durchführung der Feuerlöschübungen sind für die zivilen Flugplätze die einschlägigen Vorschriften der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) und für die militärischen Flugplätze die Vorschriften der Bundeswehr, nach deren Standard sich auch die auf deutschen Flugplätzen stationierten ausländischen Streitkräfte richten. Die erforderlichen Maßnahmen zur Ausbildung der Feuerwehren und zur Organisation der notwendigen Feuerlöschübungen treffen die Halter der zivilen Flugplätze, die Bundeswehr und die ausländischen Streitkräfte in eigener Verantwortung.

1.1 Werden dabei auch Halon-Feuerlöscher eingesetzt?

Ja. Halon-Feuerlöschmittel werden bei Feuerlöschübungen in geringstmöglichem Umfange verwendet. Im Auftrag des Bundesministers der Verteidigung wird derzeit geprüft, ob künftig auf die übungsweise Verwendung von Halonen verzichtet werden kann.

1.2 Werden außer den Halon-Löschern auch solche mit anderen, nicht brennbaren organischen Flüssigkeiten verwendet?

Die zivilen und Bundeswehr-Flugplatzfeuerwehren verwenden neben den Halonen keine anderen nicht brennbaren organischen Feuerlöschmittel.

Für die ausländischen Streitkräfte liegen hierüber keine Angaben vor.

1.3 Welche Schaumstoffe bzw. Schaumkonzentrate werden auf Flugplätzen zum Feuerlöschen bereitgehalten?

Die zivilen und Bundeswehr-Flugplatzfeuerwehren verwenden als Schaumbildner für Schaumlöschmittel wasserfilmbildende Netzmittel (Handelsbezeichnung AFFF) und hydrolisierte Eiweißabbauprodukte (Proteinschaum).

Für die ausländischen Streitkräfte liegen hierüber keine Angaben vor.

1.4 Wie häufig werden Feuerlöschübungen durchgeführt?

Die zivilen Flugplatzfeuerwehren führen in Abhängigkeit von der Übungsorganisation des jeweilien Flugplatzhalters bis zu 12 Feuerlöschübungen pro Jahr unter realitätsnahen Bedingungen durch.

Für die Bundeswehr-Flugplatzfeuerwehren sind acht Feuerlöschübungen pro Jahr vorgeschrieben. Quartalsweise sollen zwei Übungen (1 Übung/Schicht) durchgeführt werden, die möglichst realitätsgetreu (brennender Flugtreibstoff, Einsatz von Feuerlöschmitteln) erfolgen.

Für die ausländischen Streitkräfte liegen hierüber keine Angaben vor.

2. Welche Vorsorgemaßnahmen wurden getroffen, daß bei Löschvorgängen auf Flugplätzen im Übungs- und Ernstfall eine Boden- und Grundwasserverseuchung vermieden werden kann?

Die Feuerlöschübungen auf den Flugplätzen werden in jedem Falle in besonderen Feuerlösch-Übungsbecken durchgeführt. Dabei ist eine Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers grundsätzlich ausgeschlossen. Im Ernstfall ist eine Belastung nicht

ausschließbar. Die Bundesregierung vertritt hierzu die Auffassung, daß bei Flugzeugbränden die Rettung von Menschen und im wohlerwogenen Interessenausgleich auch die Erhaltung von Gütern Vorrang haben müssen. Unumgängliche Umweltbelastungen sollen dabei durch geeignete Auswahl und sparsamen Einsatz von Feuerlöschmitteln möglichst geringgehalten werden.

Auch die ausländischen Streitkräfte sind zur Beachtung der deutschen Rechtsordnung verpflichtet und gehalten, den Anforderungen des deutschen Rechts im Bereich des Umweltschutzes Genüge zu tun.

2.1 Ist es in der Vergangenheit bereits zu Verseuchungen gekommen? Wenn ja, wie oft und wann?

Auf den zivilen Flugplätzen sind in der Vergangenheit im Zusammenhang mit Feuerlöschübungen keine Verschmutzungen des Bodens und des Grundwassers vorgekommen.

Auf den Bundeswehr-Flugplätzen sind in wenigen Einzelfällen Belastungen der Umgebung durch unsachgemäße Durchführung von Feuerlöschübungen aufgetreten.

Für die von den ausländischen Streitkräften genutzten Flugplatzflächen liegen hierüber keine Angaben vor.

3. Wird der Boden auf Flugplätzen regelmäßig oder gelegentlich auf Kontaminationen untersucht? Wann haben die letzten Untersuchungen stattgefunden?

Im Bereich der zivilen Flugplätze sind Untersuchungen auf Bodenverschmutzung durch Feuerlöschübungen bisher nicht erforderlich geworden.

Im Bereich der Bundeswehr-Flugplätze erfolgen Boden- und Grundwasseruntersuchungen auf Beeinträchtigung durch Feuerlöschübungen nur im Verdachtsfalle.

Für den Bereich der von den ausländischen Streitkräften genutzten Flugplatzflächen liegen hierüber keine Angaben vor.

3.1 Von wem werden Werksflugplätze der Flugzeugindustrie überwacht?

Die Werksflugplätze der Flugzeugindustrie unterliegen als Sonderflugplätze wie die Verkehrsflugplätze der luftrechtlichen Genehmigung. Ihre Überwachung hinsichtlich des Schutzes von Boden und Gewässer obliegt den zuständigen örtlichen Behörden.

4. Werden auch die von den Alliierten verwendeten Flugplätze auf Bodenverseuchungen untersucht?

Siehe Antwort zu Frage Nr. 3.

4.1 Wurden in diesem Bereich in den letzten 5 Jahren größere Kontaminationen festgestellt?

Siehe Antwort zu Frage 2.1.

4.2 Haben sich die Alliierten in dieser Hinsicht schon einmal einer Kontrolle durch deutsche Behörden entzogen?

Wenn ja, wie oft?

Nein. Die deutschen Behörden haben zur Erfüllung der ihnen nach deutschem Recht obliegenden Aufgaben Zutrittsrecht zu den von den ausländischen Streitkräften genutzten Flugplätzen.

5. Sind auf deutschen Flugplätzen Vorkehrungen getroffen, daß durch Enteisungsmittel keine Bodenverseuchung auftreten kann?

Welche Vorkehrungen sind dies?

Ja. Die Schnee- und Eisbeseitigung auf den Flugbetriebsflächen der Flugplätze erfolgt zum weitaus größten Teil mechanisch mittels besonderer Räumgeräte. Zur Restbeseitigung von Schnee und Eis und zum vorbeugenden Schutz gegen überfrierende Nässe werden als chemische Auftaumittel Alkohole und Harnstoff, soweit dies zur Aufrechterhaltung des Flugbetriebes unbedingt erforderlich ist, eingesetzt. Auftausalze werden auf den Flugplätzen wegen der Korrosionsempfindlichkeit der Luftfahrzeuge nicht verwendet.

Auf den zivilen Flugplätzen wird das von den Flugbetriebsflächen ablaufende, mit Auftaumitteln versetzte Oberflächenwasser gesammelt und nach Entsorgung gemäß den Auflagen der zuständigen örtlichen Behörden für den Gewässerschutz in Vorfluter geleitet. Die ständige Verschärfung der Entsorgungs- und Einleitungsbedingungen für die Flughafen-Abwässer erschwert zunehmend den Winterdienst der Flughäfen. Die Bundesregierung hält die Aufrechterhaltung des durchgängigen Winterflugverkehrs für unabdingbar. Sie wird weiterhin um umweltgerechte Lösungen des Winterdienstproblems bemüht sein.

Auf den Bundeswehr-Flugplätzen, auf deren Flugbetriebsflächen Vereisungsschutzmittel eingesetzt werden, sind technische Vorkehrungen zur Vermeidung von Boden- und Gewässerbelastung geplant. Sie wurden bisher nicht durchgeführt, da auf die Anwendung von Vereisungsschutzmitteln auf Einsatzflugplätzen versuchsweise völlig verzichtet wird. Der Einsatz dieser Mittel wurde in den letzten Jahren bereits um mehr als 80 % verringert. Kontrolluntersuchungen des Grund- und Oberflächenwassers im Bereich der betroffenen Flugplätze erfolgen laufend. Dabei konnten bisher keine Beeinträchtigungen des Grund- und Oberflächenwassers nachgewiesen werden.

Nach dem Kenntnisstand der Bundesregierung erfolgt die Schnee- und Eisbeseitigung auch auf den Flugplätzen der ausländischen Streitkräfte weitgehend mechanisch. Chemische Auftaumittel (Urea, Frigantin) werden nur auf den Flugbetriebsflächen und nur in dem unbedingt notwendigen Umfang eingesetzt.

5.1 Sind zivile und militärische Anlagen gleichermaßen in Vorsorgemaßnahmen einbezogen?

Ja.

6. Wie viele Brände haben sich seit 1980
   a) auf zivilen,
   b) auf militärischen,
   c) auf privaten Flugplätzen,
   d) auf Werksflugplätzen der Flugzeugindustrie

   ereignet?

a) Genaue Zahlen liegen hierüber nicht vor.

b) Für die Bundeswehr-Flugplätze können Angaben über die genaue Zahl der Brände für den gesamten Zeitraum seit 1980 nicht mehr gemacht werden. In der Mehrzahl handelte es sich jedoch um kleine Brände oder Gebäudebrände. Luftfahrzeuge waren in ca. 10 % der Einsätze betroffen.

   Für die ausländischen Streitkräfte liegen hierüber keine Angaben vor.

c) und d)

   Die Zahl der Flugzeugbrände auf zivilen Sonderflugplätzen ist nicht besonders erfaßt worden.

6.1 Welche Mengen an halogenierten Kohlenwasserstoffen wurden dabei zu Löschzwecken eingesetzt?

6.2 Welche Mengen an Schaumstoffen oder Schaumkonzentraten wurden dabei verwendet?

Auf die Antwort zu Frage 6 wird verwiesen.

6.3 Sind die auf Flugplätzen eingesetzten oder bereitgehaltenen Schaumstoffe biologisch abbaubar
   a) unter den günstigen Bedingungen einer Kläranlage,
   b) unter den ungünstigen Bedingungen eines Flugplatzes?

Die von den zivilen Flugplatz- und Bundeswehr-Feuerwehren verwendeten Schaumlöschmittel sind biologisch abbaubar. Die bei den Übungen am Feuerlösch-Übungsbecken anfallenden Abwässer werden fachgerecht entsorgt.

Über die von den Feuerwehren der ausländischen Streitkräfte benutzten Schaumlöschmittel liegen hierüber keine Angaben vor.

7. Wie viele Flugplätze in der Bundesrepublik Deutschland liegen weniger als 2 km von Trinkwasserfassungen entfernt?

Die Trinkwassergewinnungsanlagen in der Umgebung von Flugplätzen sind der Bundesregierung nicht alle bekannt. Auf einzelnen Bundeswehr-Flugplätzen befinden sich bundeswehreigene Trinkwassergewinnungsanlagen. Nachteilige Beeinflussungen des Grundwassers in diesen Bereichen durch den Betrieb der Flugplätze sind bisher nicht aufgetreten.

7.1 Wie viele Flugplätze in der Bundesrepublik Deutschland liegen weniger als 1 km von Fließgewässern entfernt?

Überall in der Bundesrepublik Deutschland sind natürliche oder künstliche Fließgewässer vorhanden. Solche Gewässer befinden sich auch auf und in der Umgebung von Flugplätzen. Einzelheiten hierüber sind der Bundesregierung nicht bekannt. Die Inanspruchnahme dieser Gewässer als Abwasser-Vorfluter richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften sowie den zusätzlichen Auflagen der jeweils für den Gewässerschutz zuständigen örtlichen Behörden.

7.2 Sind auf den Trinkwasserfassungen und/oder Fließgewässern benachbarten Flugplätzen besondere Vorkehrungen für die Lagerung und Abfüllung von Flugmotortreibstoffen getroffen worden?

Da die Lagerung und Abfüllung von Flugbetriebsstoffen in jedem Falle nach den strengen gesetzlichen Vorschriften erfolgen, sind darüber hinausgehende besondere Vorkehrungen nicht erforderlich.

8. Müssen Betreiber, Eigentümer und Nutzer von Flugplätzen eine besondere Haftpflichtversicherung abschließen?

Für die Halter ziviler Flugplätze ist der Abschluß einer Haftpflichtversicherung vorgeschrieben.

Die Bundesrepublik Deutschland hat als Halter der militärischen Flugplätze keine Haftpflichtversicherung abgeschlossen. Sie trägt das Haftpflichtrisiko im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen selbst.

Schäden Dritter, für die die ausländischen Streitkräfte verantwortlich sind, werden von den Behörden der Verteidigungslastenver-

waltung unter Anwendung des Deutschen Haftpflicht- und Entschädigungsrechts geregelt. Einer Haftpflichtversicherung bedarf es nicht.

8.1 Müssen Betreiber und Eigentümer von Flugplätzen, die in den Fragen 7 und 7.1 angesprochen werden, eine erhöhte Haftpflichtversicherung abschließen? Wenn ja, wie hoch ist diese?

Nein.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333